

§9

(1) Gegen die Festsetzung einer Gebühr gemäß § 1 und die Festsetzung einer Entschädigung gemäß § 8 kann Beschwerde eingelegt werden. Die von der Entscheidung betroffenen Betriebe, Einrichtungen oder Bürger sind darüber zu belehren, daß sie Beschwerde einlegen können.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Zentralstelle einzulegen. Soweit Bürger von der Entscheidung betroffen sind, können sie die Beschwerde mündlich erheben.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist der Beschwerdekommision der Zentralstelle zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren.

(5) Die Beschwerdekommision der Zentralstelle hat innerhalb einer Frist von vier Wochen endgültig zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden ergehen schriftlich, sind zu begründen und dem Beschwerdeführer zuzusenden.

§10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Tarif-Nr. L IX — Sortenwesen — der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck: Nr. 144 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 31. Dezember 1957 (Sonderdruck Nr. 144 b des Gesetzblattes) außer Kraft.

(3) Die Gebühr für die Anmeldung der Zulassung entsprechend § 3 der Sortenzulassungsanordnung vom 24. Juli 1973 (GBl. I Nr. 37 S. 394) wird gegenüber Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nicht erhoben.

(4) Gebühren, die nach dem 31. Dezember 1973 fällig werden, sind nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu entrichten.

Berlin, den 12. November 1973

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
K u h r i g**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gebührentabelle

I.

Gebühren für die Prüfung, Erteilung und Aufrechterhaltung der Zulassung von Sorten zur Vermehrung und zum Vertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik

Gegenstand der Gebührenerhebung	M/Sorte
1. Anmeldung der Zulassung nach § 3 der Sortenzulassungsanordnung vom 24. Juli 1973 (GBl. I Nr. 37 S. 394)	20,-
2. Prüfung des wirtschaftlichen Wertes nach § 6 der Sortenzulassungsanordnung für jedes Jahr der Hauptprüfung	100,—
3. Erteilung der Zulassung, Eintragung in das Sortenregister und Aufnahme in die Sortenliste nach § 10 der Sortenzulassungsanordnung	
bei Zierrpflanzen	100,—
alle übrigen Arten	200,—

II.

Gebühren für die Prüfung der Sortenechtheit und für den Kontrollanbau von Import- und Exportpartien

Gegenstand der Gebührenerhebung	M/Sorte oder Partie
1. Prüfung der Sortenechtheit nach § 13 der Sortenzulassungsanordnung	20,—
2. Kontrollanbau von Import- und Exportpartien nach § 14 der Sortenzulassungsanordnung	25,—

III.

Gebühren für die Prüfung, Erteilung und Aufrechterhaltung des Sortenschutzes

Gegenstand der Gebührenerhebung	Wirtschafts-	Ausschlie-	Bungssorten-
	schutz	sortenschutz	schutz
1. Anmeldung nach § 10 Abs. 1 der Sortenschutzverordnung	20,—		100,—
2. Prüfung der Sortenschutzvoraussetzungen nach § 3 und der Anlage der Sortenschutzverordnung			
a) für Zucker- und Futterrüben für Kartoffeln für mehrjährige Leguminosen, Rasengräser für Tabak, Hopfen für Gurken, Tomaten, Spargel für Speisepilze, Sellerie für Speisemöhren für Porree, Blumenkohl für alle Obstarten für alle Ziergehölze für jedes Jahr der Prüfung	100,-		200,-
b) für alle anderen Pflanzenarten für jedes Jahr der Prüfung	75,-		150,-
3. Erteilung des Sortenschutzes nach § 10 Abs. 4 der Sortenschutzverordnung	100,-		200,-
4. Aufrechterhaltung des Sortenschutzes nach § 12 der Sortenschutzverordnung			
für das 2. Schutzjahr	100,-		200,-
für das 3. Schutzjahr	100,-		250,-
für das 4. Schutzjahr	100,-		300,-
für das 5. Schutzjahr	100,-		400,—
für alle folgenden Schutzjahre jährlich	100,-		400,-
5. Eintragung einer Änderung in der Person des Sortenschutzberechtigten nach § 15 Abs. 1 der Sortenschutzverordnung	10,-		50,-
6. Antrag auf Änderung der Schutzrechtsform nach § 6 Abs. 4 der Sortenschutzverordnung			20,-
7. Antrag auf Nichtigkeitserklärung nach § 14 der Sortenschutzverordnung	50,-		50,-